

Kategorie I	• Minimale Risiken, geringe Verletzungsgefahr (Schmutz, Staub, Witterung)
Kategorie II	• Mittlere Risiken, erhöhte Verletzungsgefahr
Kategorie III	• Hohe Risiken, hohe Verletzungsgefahr (z.B. gegen Chemikalien)

EN-Norm Feinstaubmasken (filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel)

Die EN 149:2001 + A1:2009

regelt die Mindestanforderungen für partikelfiltrierende Masken in den jeweiligen Schutzstufen.

Diese Masken bieten Schutz gegen feste als auch gegen flüssige Aerosole. Mittels Messung der Filterleistung wird die Schutzstufe ermittelt. Es gibt drei Schutzklassen: FFP (Filtering Face Piece) 1, FFP 2 und FFP 3

Die Schutzklassen richten sich nach dem Arbeitsplatzgrenzwert (**AGW**) bisher Maximale Arbeitsplatzkonzentration (**MAK**)

Der Arbeitsplatzgrenzwert ist die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei der eine akute oder chronische Schädigung der Gesundheit der Beschäftigten **nicht** zu erwarten ist.

Die Festlegung des Arbeitsplatzgrenzwertes erfolgt ausschließlich auf der Basis vorliegender arbeitsmedizinischer Erfahrungen und toxikologischer Erkenntnisse.

FFP 1- Feinstaubmasken bis zum 4-fachen des Grenzwertes

FFP2 - Feinstaubmasken bis zum 10-fachen des Grenzwertes

FFP3 - Feinstaubmasken bis zum 30-fachen des Grenzwertes

NR = nur für eine Schicht verwendbar (non reusable)

R = wieder verwendbar (reusable) / Für R – Masken ist eine Dolomitstaub Prüfung “D” Pflicht

Hinweis:

Für alle Arten von filtrierenden Masken und Filterpatronen gilt, dass Ihre Lebensdauer nur begrenzt ist, eine genaue Einsatzdauer lässt sich nicht verbindlich bestimmen. Masken und Filter müssen aus diesem Grund rechtzeitig ausgetauscht werden, damit eine Schutzfunktion gegeben ist. Grundsätzlich gilt: steigt der Atemwiderstand signifikant an, ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit der Maske erschöpft ist.

Alle Angaben ohne Gewähr. Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte den aktuellen Ausgaben der EN Normen. Änderungen vorbehalten.

EU-Normen - Einwegbekleidung



EN 14605

Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderung an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung



EN 14605

Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderung an Chemikalienschutzanzüge mit spraydichten Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung



EN ISO 13982-1

Schutzkleidung - Schutz gegen feste Partikel - Teil 1: Schutz gegen luftgetragene, feste Partikel



EN 13034

Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderung an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien



EN 1073-2

Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination - Teil 2: Anforderungen und Prüfverfahren für unbelüftete Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination durch feste Partikel



EN 14126

Schutzkleidung - Leistungsanforderungen und Prüfverfahren für Schutzkleidung gegen Infektionserreger



EN 1149-5

Schutzkleidung - Elektrostatische Eigenschaften –
Teil 1: Prüfverfahren für die Messung des Oberflächenwiderstandes
Teil 2: Prüfverfahren für die Messung des Ladungsabbaus
Teil 3: Leistungsanforderungen an Material und Konstruktionsanforderungen

Alle Angaben ohne Gewähr. Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte den aktuellen Ausgaben der EN Normen. Änderungen vorbehalten.